

Kurztitel

Zulassungsstellenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 76/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 4

Inkrafttretensdatum

17.03.2017

Außerkrafttretensdatum

31.12.2020

Abkürzung

ZustV

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Text

Anlage 4
(§ 12 Abs. 2)

Kennziffer

Verwendungsbestimmung

- | | |
|----|---|
| 01 | zur keiner besonderen Verwendung bestimmt |
| 10 | zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt |
| 19 | zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt |
| 20 | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt |
| 22 | zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt |
| 23 | zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt |
| 24 | zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt |
| 25 | zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt |
| 26 | zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967) |
| 27 | zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt |
| 28 | zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt |
| 29 | zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes bestimmt |
| 30 | zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 BGBI. |

- Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 6/2017 (StVO 1960) bestimmt
 31 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf
 beleuchteten Straßen bestimmt
 32 zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und –revision gemäß § 27 Abs. 5
 StVO 1960 bestimmt
 33 zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem
 Gemeindeverband bestimmt
 40 zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt
 41 zur Begleitung von Sondertransporten durch gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 beeidete
 Straßenaufsichtsorgane bestimmt
 50 zur Verwendung für Diplomaten bestimmt
 51 zur Verwendung für Konsuln bestimmt
 60 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt
 61 zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
 62 zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23
 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten
 Rettungsdienst bestimmt
 63 ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
 64 ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
 65 zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
 70 zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt
 71 zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
 72 zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
 74 zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt
 79 zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt
 80 zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
 81 zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt

Schlagworte

Ausflugswagengewerbe, Stadtrundfahrtengewerbe, Mietwagengewerbe

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2020

Gesetzesnummer

10012863

Dokumentnummer

NOR40191656